

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2022

Nr. 236

ausgegeben am 19. Juli 2022

Verordnung

vom 14. Juni 2022

über die Abänderung der Steuerverordnung

Aufgrund von Art. 153 des Gesetzes vom 23. September 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; SteG), LGBL 2010 Nr. 340, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 21. Dezember 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuerverordnung; SteV), LGBL 2010 Nr. 437, wird wie folgt abgeändert:

Art. 37 Abs. 2 Bst. b und Abs. 5

- 2) Die Steuerverwaltung prüft insbesondere:
- b) Jahresrechnung nach Art. 21 Abs. 1 dieser Verordnung oder Aufzeichnungen und Belege nach Art. 1045 ff. PGR;
- 5) Die jährliche Bestätigung nach Art. 64 Abs. 4 SteG ist spätestens neun Monate nach Abschluss des Steuerjahres bei der Steuerverwaltung einzureichen.

Art. 38

Kontrolle (Art. 64 SteG)

Ergibt die Kontrolle durch die Steuerverwaltung, dass die Voraussetzungen nach Art. 64 Abs. 1 bis 3 SteG nicht eingehalten wurden, oder wurden die Bestätigungen nach Art. 64 Abs. 4 SteG trotz Mahnung nicht eingereicht, wird für die entsprechenden Jahre die Ertragssteuer nach Art. 44 ff. SteG erhoben.

II.**Inkrafttreten**

- 1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2022 in Kraft.
- 2) Sie findet erstmals auf Geschäftsjahre Anwendung, die nach dem 31. Dezember 2022 beginnen.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Daniel Risch*
Fürstlicher Regierungschef